

V e r o r d n u n g
des Landratsamts Esslingen

**über die Ordnung auf Taxenständen, den Umfang der
Betriebspflicht und Einzelheiten des Dienstbetriebs
(Taxenordnung)**

vom 30. Juli 1986

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 25.02.1983 (BGBl. I S. 196) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten vom 07.03.1983 (GBL. S. 150) i. d. F. vom 19.03.1985 (GBL. S. 71) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxenordnung gilt für Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Landkreis Esslingen sowie für deren Fahrer.

§ 2

Bereithalten

(1) Taxen dürfen nur auf mit Zeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxenständen bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxen außerhalb dieser Taxenstandplätze ist die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

(2) Taxen mit Betriebssitz im Landkreis Esslingen, denen ein Bereithalten in Filderstadt und Leinfelden-Echterdingen gestattet ist, dürfen sich auch auf Taxenständen in Stuttgart bereithalten.

§ 3

Benutzung von Taxenständen

Der Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzuhalten und ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zum Zwecke der Übermittlung von Fahraufträgen an Taxenständen eingerichtet sind, nach gleichen Grundsätzen zu benutzen. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse zwischen Verfügungsberechtigtem und Taxiunternehmer bleiben unberührt.

§ 4

Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Aufgestellte Taxen müssen stets fahrbereit sein. Die Taxen haben sich in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken zu schließen.
- (2) Warten an einem unbesetzten Taxenstand Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxen an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.
- (3) Fahrer von Nichtraucher taxen haben vor Annahme des Fahrauftrages auf das Rauchverbot hinzuweisen. Das Rauchverbot ist einzuhalten. Kann der Fahrer einen Auftrag deshalb nicht durchführen, ist der Auftrag an das nächste Fahrzeug weiterzugeben.
- (4) Den Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen. Wählt der Fahrgast ein anderes Taxi, ist diesem die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.
- (5) An Taxenständen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn dadurch freie Taxen nicht bei ihrer Aufstellung nach Abs. 1 behindert werden. Unbesetzte Taxen haben Vorrang.

(6) Eine Fernmeldeanlage am Taxenstand hat der erste benutzungsberechtigte Fahrer zu bedienen. Er hat die bestellte Fahrt unverzüglich auf dem kürzesten Anfahrtsweg auszuführen. Die Weitergabe von Taxiaufträgen an Mietwagen ist unzulässig.

(7) Den Taxen ist ein ungehindertes Ausfahren vom Standplatz zu ermöglichen.

(8) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxistandplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstbetrieb

(1) Das Bereithalten und der Einsatz von Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan hat die zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderliche Zeit zu berücksichtigen und die Arbeitszeitvorschriften zu beachten. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses die Aufstellung eines Dienstplanes oder dessen Änderung verlangen. Erforderlichenfalls kann sie selbst einen Dienstplan aufstellen oder Änderungen vornehmen.

(3) Die Dienstpläne sind einzuhalten.

(4) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o. ä. ist untersagt. Gleiches gilt für das langsame Befahren einer Straße auf der Suche nach Fahrgästen.

(5) Der Fahrgastraum einer Taxe hat stets in einem sauberen Zustand zu sein.

(6) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte und Radios nur so laut eingeschaltet sein, daß sie die Fahrgäste nicht stören.

(7) Nichtrauchersteuern sind an den Scheiben der beiden hinteren Türen mit nach außen und innen wirkenden Symbolen entsprechend der Anlage 2 der §§ 24, 26 Abs. 2 BOKraft zu kennzeichnen. Die Symbole sind dauerhaft anzukleben. In Nichtrauchersteuern darf während des gesamten Dienstbetriebes nicht geraucht werden.

(8) Die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Haustiere ist gegen den Willen des Fahrgastes untersagt.

(9) Es ist dem Fahrer nicht gestattet, den Fahrgästen Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 2 Abs. 1 sein Taxi außerhalb zugelassener Taxenstände bereithält,

§ 4 Abs. 1 sein Taxi an Standplätzen aufstellt, nicht fahrbereit ist oder nicht nachrückt,

§ 4 Abs. 2 sein Taxi nicht vorfährt,

§ 4 Abs. 3 ein Rauchverbot nicht bekanntgibt oder einhält,

§ 4 Abs. 4 den erteilten Beförderungsauftrag nicht unverzüglich ausführt oder die unverzügliche Abfahrt nicht ermöglicht,

§ 4 Abs. 5 Fahrgäste absetzt oder keinen Vortritt gewährt,

§ 4 Abs. 6 den Fahrauftrag nicht entgegennimmt oder die Fahrt nicht unverzüglich auf dem kürzesten Fahrweg ausführt oder den Beförderungsauftrag weitergibt,

§ 4 Abs. 7 ein ungehindertes Ausfahren nicht ermöglicht,

§ 4 Abs. 8 die Straßenreinigung nicht ermöglicht,

§ 5 Abs. 3 die Dienstpläne nicht einhält,

§ 5 Abs. 4 Fahrgäste durch Ansprechen o. ä. anwirbt oder durch Langsamfahren sucht,

§ 5 Abs. 5 den Fahrgastraum des Taxis nicht sauberhält,

§ 5 Abs. 6 die Fahrgäste stört,

§ 5 Abs. 7 sein Taxi kennzeichnet oder während des Dienstbetriebes raucht,

§ 5 Abs. 8 Dritte oder Haustiere befördert,

§ 5 Abs. 9 Werbe- oder Verkaufsangebote unterbreitet.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1986 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Droschkenordnung vom 21. Dezember 1973 i. d. F. vom 15. Juni 1976 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 22. Juli 1986

- 105/86 -

gez.
Dr. Braun
Landrat



Dr. Braun
Landrat